

Vom 7. Sept. 1771.

jedesmahl auf die Worschlichkeit des Verbrechens; dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Bruchfältigen Umstände die Münsicht zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Misigang zu gebrauchen. Urkund dieses. Geben in unsrer Residenz-Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

C. A. Guisez.

## Nr. 18.

Verbot der Kopfnägel beim Räderbeschlag, vom 7. Septe.  
1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, &c. Thun-Land, und jedermannlich hiemit zu wissen, daß  
dome bekannter mäßen die Landstrafen, welche entweder gespalten, oder  
in Chausse-mäßigen Stand gebracht worden seyn, durch die mit Kopf-  
nägel beschlagene Räder, besonders bei schwer beladenem Fuhrwerk sehr  
verdorben werden, und dahero dieselbe in benachbarten Landen bereits  
verbotten worden seyn; Als befahlen Wir hiemit gnädigt, daß vom Tag  
der Bekündung der Beschlag mit Kopfnägel abgefaßt, und hingegen  
der Ring- oder Stiften-Beschlag eingeschürt werden solle; dergestalt gleich-  
wohl, daß unsern Unterthanen frey bleibe die bereits fertige Kopfna-  
gel-Beschlag abzunehmen, ihnen hingegen, und besonders den Schmieden,  
unter fünf Goldgulden Straf, vergleichern seinetzt zu versetzen, den  
kopfsten, vielmehr, wie hiemit beschiehet, eingebunden sein solle. In Zu-  
kunft die Räder mit einem Ring, oder mit Stiften zu beschlagen; Das  
Wie dahero unsrer Landdrost und Rathen in Westphalen, Statthalteren  
im West Reitlinghausen, auch allen und jedem unsrer Amtleuten, Ober-  
sten, Unterherren, Vögt, Richteren, Vogtrevren und Schultheissen, fort  
Bürgermeisteren und Rath in denen Städte und Drenthen, weniger  
nicht Schrefern und Vorsteheren in den Gemeinheiten krafft dieses gnädigt  
befehlen, gestalten besten Fleißes daran zu seyn, auf daß gegenwärtiger  
unsrer gnädigsten Verordnung aufs genaueste in Zukunft gehoramt nach-  
gelebet, auch die dagegen etwa Frevelende mit obangesetzter Straf strack-  
lichst angesehen, somit mehrgedachte gegenwärtige gnädigste Verordnung  
zu jedermann's Wissenschaft und schuldig gehoramtet Nachachtung, fort  
respective Straf-Verwarnung gewöhnlicher Orts- und masken angehaftet,  
und öffentlich verkündet werde. Urkund dieses. Geben in unsrer Resi-  
denz-Stadt Bonn den 7. September 1771.

Joseph Carl des H. R. R. Erbdrohfs

Graf v. Zeil und Friedberg Gr. Churfürst. Gnaden zu Köln Stathalter.

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Vom 9. März 1774.

219

## Nr. 19.

Westische Verordnung wegen Ausräumung der Flüsse,  
Bäche und Zuggräben, und Verschaffung von Vorfluth,  
vom 9. März 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, &c. Thun-Land, und fügen hiemit zu wissen; Nachdemal bei uns von Seiten Deputirten unsrer treugehorsamsten Westischen Ritter-  
schaft die unerträglichste Anzeige geschehen, was machen im West die Bäche,  
Flüsse, und Zuggräben mit Schlamm, Sand, Holz, und derley Unreinig-  
keiten durch Länge der Zeit sölzer gestalt zugewachsen, und verunstet-  
sen, daß die an den Bächen liegenden Wiesen und Weidegrundz nicht  
gehörig abgenutzt, die Weider bey feuchten Jahren für Verwaltung nicht  
gesichert, noch vom Wasser entledigt werden können; mit unerträglich-  
ster Bitte, in mildester Rücksicht des daher bey nassen Jahrzeiten, so-  
wohl dem besondren Eigentümern sothauer Gründen, als auch den ge-  
samten Gemeinden, welche dadurch ihre Gründe und Länderey gehörig  
zu bestellen, und abgrenzen, behindert würden, zwangsweise mercklichen  
Schadens, hierunter vermittels einer heilsamen Policy-Ordnung zum  
gemeinen Wefen die erforderliche Vorsehung zu thun; Das Wir dahero  
mildest bewogen worden, sothauer gerechte Bitte hulbreichst Stadt zu  
geben, allermassen. Wie dann Kraft dieses gnädigst befcheiden.

Imo: daß alle Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verschlammt, ver-  
untiest, und zugewachsen sind, durch ganze Gemeinheiten und Kreispielen  
derer Eingesessens daran einige Gründe liegen haben, oder welchen durch  
Raumung sölzer Flüssen und Bächen eine Abwässerung der Gründen ver-  
schafft werden kann; wie auch derer gemeine Weiden und Grissen sich  
an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geräumt, erweitert,  
und vertieft und wohe

Zdo: diese Raumung nicht zum Besten der Schäpsichtigen, son-  
dern auch den Befreyeten geschiehet; diese darzu mit beitragen; mithin  
Also: im Fall sothane Arbeit unter die Baurichterst, und gar  
noch enger, und die mitbeytragende Bevölkerung repartiert werden kann,  
alsdann solches, damit ein jeder die ihm zugehörte Arbeit besto ge-  
schwinder zu verrichten, und zu vollenden erwartet werde, besßdet. das-  
fern solches aber füglich nicht geschehen könnte, in diesem Fall die Ar-  
beit unter gewissen, zu bestellenden Büffichteren verrichtet, mithin wana-

4to: die Ausraum-Erweiter- und Vertiefung der Flus-Bäche und Zug-  
gräben einmal gehörig geschehen, alsdann in Zukunft selbige in ihrer  
Breite und Tiefe von den Eigentümern der daran schiessenden Gründen  
ohne Unterscheid, ob solche frey, oder Schäpsichtig, durch erforderliche  
Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach Geſchehe-  
ner Raumung die Breite und Tiefe bestimmt, und solches zur künftigen  
Richtschnur genommen hingegen.

5to: die geringere Feldbäche, so von den Eigentümern der daran  
schiessenden Gründen ohne grossem Beschwer geräumt werden können; fort